

# 06.21

# KSI

## Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

17. Jahrgang

November/Dezember 2021

Seiten 257–304

[www.KSIdigital.de](http://www.KSIdigital.de)

### Herausgeber:

*Peter Depré*, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (cvm), Fachanwalt für Insolvenzrecht

*Dr. Lutz Mackebrandt*, Unternehmensberater

*Gerald Schwamberger*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Göttingen

### Herausgeberbeirat:

*Prof. Dr. Markus W. Exler*, Fachhochschule Kufstein

*Prof. Dr. Paul J. Groß*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Köln

*WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth*, Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

*Dr. Harald Krehl*, Senior Advisor, Wendelstein

*Prof. Dr. Jens Leker*, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

*Prof. Dr. Andreas Pinkwart*, HHL Leipzig Graduate School of Management

*Prof. Dr. Florian Stapper*, Rechtsanwalt, Stapper/Jacobi/Schädlich Rechtsanwälte-Partnerschaft, Leipzig

*Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck*, Richter a. D., Honorarprofessor an der Universität zu Köln

*Prof. Dr. Henning Werner*, Dekan der Fakultät für Wirtschaft, SRH Hochschule Heidelberg

## Wirtschaft Recht Steuern

### Strategien Analysen Empfehlungen

Krisenresilienz von Unternehmen [Prof. Dr. Stefan Müller / Mark Uschkurat, 261]

Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO [Prof. Andreas Crone / Prof. Dr. Henning Werner, 268]

StaRUG-Wirkungen im KMU-Bereich [Christian Hidding / Markus Freitag, 275]

Corporate Social Performance und Insolvenzwahrscheinlichkeit [Felix B. Fischer / Florian Habermann / Prof. Dr. Anton A. Burger, 279]

### Praxisforum Fallstudien Arbeitshilfen

Vorteile, Risiken und Nebenwirkungen beim Restrukturierungsplan [Prof. Dr. Florian Stapper, 283]

Corona und die Restrukturierungsbranche [Burkhard Jung / Sarah Haan / Fritz Krech, 284]

Nachgefragt: Restrukturierungs- und Sanierungspraxis vor neuen Herausforderungen [289]

Komplexitätsbeherrschung: Ergebnisse einer Experten-Umfrage [Thomas Möllers / Dr. Hans-Jürgen Hillmer, 292]

# StaRuG-Wirkungen im KMU-Umfeld

## Praxisorientierte Einschätzung des Anwendungsbereichs

Christian Hidding und Markus Freitag\*

**In der Literatur sind inzwischen diverse Veröffentlichungen zu finden, die den theoretischen Ablauf und Nutzen des seit dem 1. 1. 2021 neu in Kraft getretenen Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz, StaRuG) als zusätzliche rechtlich verbindlich geregelte vorinsolvenzliche Sanierungsoption erläutern. Was bedeutet das aber konkret für die Praxis: Hätten auf der Basis des StaRuG Insolvenzen, im Besonderen von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), in der Vergangenheit vermieden werden können? Wie sieht der konkrete Anwendungsbereich des StaRuG in der Praxis aus?**

### 1. Definition von KMU

Bevor überhaupt eine Einschätzung vorgenommen werden kann, muss zunächst definiert werden, welche Gruppe als KMU im Sinne des Beitrags betrachtet werden. Unterstellt man die Definition der EU-Empfehlung 2003/361/EG, so setzen sich die KMU aus Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen zusammen, die bis zu 249 Mitarbeiter beschäftigen und Umsatzerlöse von bis zu 50 Mio. € haben.<sup>1</sup>

Der folgende Beitrag orientiert sich an den tatsächlichen Insolvenzzahlen der Jahre 2018 bis 2020. Dabei sind mit KMU im Sinne von kleinen und mittleren Unternehmen alle Betriebe bis zu 5 Mio. Umsatz bzw. 50 Mitarbeitern gemeint. Gemäß einer regelmäßig durchgeführten Analyse der Creditreform, welche die gewerblichen Insolvenzen der Jahre 2018 bis 2020 in Umsatzgrößen und Mitarbeiterzahlen unterteilt, macht diese Gruppe deutlich mehr als 90% aller Insolvenzen aus (siehe Tab. 1 und Tab. 2).

### 2. Ziel, Sanierungsoptionen und formale Anforderungen des StaRuG

#### 2.1 Ziele der StaRuG-Gesetzgebung

Um die Frage klären zu können, ob das StaRuG den KMU hilft, müssen das Ziel des Gesetzgebers bei der Schaffung des StaRuG und die damit verbundenen wesentlichen Sanierungsoptionen benannt werden: Die Intention des Gesetzgebers lag bzw. liegt neben der Angleichung des europäischen Sanierungsrechts in der Schaffung einer rechtlich klar strukturierten zusätzlichen Handlungsoption zur Vermeidung einer Insolvenz. Es sollte ein modernes Sanierungsrecht für Deutschland geschaffen werden, was auch internationalen Vergleichen standhält, um so frühzeitige Sanierungspotenziale nutzen zu können.<sup>2</sup> Das StaRuG ist somit ein Regelungsrahmen zwischen einer freien außergerichtlichen Sanierung und einem Insolvenzverfahren. Die Einleitung des StaRuG-Verfahrens wird, im Vergleich zum Insolvenzverfahren, nicht öffentlich bekannt gemacht. Das erarbeitete Restrukturierungskonzept kann bei Bedarf noch gerichtlich bestätigt werden. Durch die gerichtliche Fixierung der Vereinbarungen zur Restrukturierung ist das potenzielle Anfechtungsrisiko der durchgeführten Maßnahmen geringer als in einer freien außergerichtlichen Sanierung, falls die Sanierung scheitern sollte.

Wesentliches Kernelement des StaRuG ist die Möglichkeit, mit den Gläubigern ein verbindliches Sanierungskonzept zu erarbeiten und bei mehrheitlicher Zustimmung gem. § 25 StaRuG (75% der Gläubiger der jeweiligen Gruppe) über Sanierungsbeiträge der jeweiligen Gruppe verbindliche Beschlüsse zu fassen. Die verbleibenden 25% der jeweiligen Gruppe können überstimmt werden. Die Akkordstörer der freien Sanierung können somit gegen ihren Willen rechtlich verbindlich eingebunden werden. Auch dies ist ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers gewesen. Über § 26 StaRuG können unter bestimmten Voraussetzungen selbst nicht zustimmungswillige Gruppen in den Plan verbindlich eingebunden werden.

#### 2.2 Anforderungen an ein StaRuG-Verfahren

Damit ein StaRuG-Verfahren eingeleitet werden kann, müssen formale Anforderungen erfüllt sein. Als Eingangsvoraussetzung muss zunächst nur die drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO fest-

\* Dipl.-Betriebsw. Christian Hidding, Partner der HKP Unternehmensberatung und GF 123geplant.de GmbH. RA Markus Freitag, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzverwalter Partner bei AndresPartner.

<sup>1</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (bekanntgegeben unter Az.: K(2003) 1422).

<sup>2</sup> Vgl. Schülke, DStR 2021 S. 621 ff.

Tab. 1:  
Anzahl der Unter-  
nehmensinsolvenzen  
nach Umsätzen lt.  
Creditreform<sup>3</sup>

Umsätze in Millionen	2020		2019		2018		Durchschnitt		
	absolut	%-Anteil	absolut	%-Anteil	absolut	%-Anteil	absolut	%-Anteil	% kum.
bis 0,1	4.210	25,8	5.410	28,7	5.690	29,3	5103	27,9	27,93
> 0,1–0,25	3.200	19,6	4.010	21,3	4.390	22,6	3867	21,2	49,10
> 0,25–0,5	2.630	16,1	3.010	16,0	3.050	15,7	2897	15,9	65,03
> 0,5–5,0	5.020	30,8	5.480	29,1	5.460	28,1	5320	29,3	94,37
> 5,0–25,0	910	5,6	720	3,8	680	3,5	770	4,3	98,67
> 25,0–50,0	150	0,9	110	0,6	60	0,3	107	0,6	99,27
> 50,0	180	1,1	90	0,5	80	0,4	117	0,7	99,93

gestellt werden. Die drohende Zahlungsunfähigkeit ist per Verweis auf § 18 InsO n.F. nunmehr zeitlich klar definiert. Drohend zahlungsunfähig ist ein Schuldner, der voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten im gesetzlichen Prognosezeitraum von jetzt 24 Monaten im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu erfüllen. Damit präzisiert der Gesetzgeber den Prognosezeitraum für die drohende Zahlungsunfähigkeit in Abgrenzung zur Überschuldung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO n.F., zwölf Monate).<sup>4</sup>

Um diesen Sachverhalt rechtlich verbindlich zu ermitteln, bedarf es einer Fortbestehensprognose. Diese zeigt die Zahlungsfähigkeit über die nächsten zwölf Monate auf und schließt somit die Zahlungsunfähigkeit i.S. von § 17 InsO und die Überschuldung i.S. von § 19 InsO aus.<sup>5</sup> Im Zeitfenster von 13 bis 24 Monaten weist die Planung sodann eine Liquiditätsunterdeckung aus. Diese Liquiditätsunterdeckung ist der Maßstab für die drohende Zahlungsunfähigkeit.

Liegt diese Erkenntnis vor, muss ein StaRUG-Plan mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen erarbeitet werden. Dieser ist in seinen Kernelementen vergleichbar mit einem Sanierungskonzept/Insolvenzplan. Liegt aber bereits eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor, ist der Weg ins StaRUG-Verfahren von vornherein ausgeschlossen. Da ist ein frühzeitiges Handeln der zuständigen Organe des Unternehmens erforderlich. Daraus erklärt sich auch, dass das StaRUG nun eine Pflicht des Geschäftsführers zur Risikofrüherkennung statuiert. So regelt § 1 StaRUG die ausdrückliche Aufgabe der Geschäftsführung von juristischen Personen, potenziell bestandsgefährdende Risiken zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit diese nicht eintreten.<sup>6</sup>

Für die Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist auch noch der Fall

	2020	2019	2018	Durchschnitt
1–5 Personen	80,1	81,7	83,2	81,67
6–10 Personen	7,8	7,8	7,5	7,70
11–20 Personen	5,3	5	4,6	4,97
21–50 Personen	3,9	3,6	3,1	3,53
51–100 Personen	1,5	1,1	0,9	1,17
> 100 Personen	1,5	0,8	0,6	0,97

Anteile in Prozent

Tab. 2: Anzahl der Unternehmensinsolvenzen nach Beschäftigten lt. Creditreform<sup>7</sup>

denkbar, dass die Fortbestehensprognose der nächsten zwölf Monate zwar negativ ausfällt, das Unternehmen aber in der notwendigen Überschuldungsprüfung i.S. von § 19 InsO über ein positives Reinvermögen verfügt. Dieser Fall ist in der Praxis sehr selten vorzufinden, da die Bewertung des Vermögens zu Liquidationswerten regelmäßig zu massiven Wertverlusten und somit zur rechnerischen Überschuldung i.S. von § 19 InsO führt.

### 2.3 Voraussetzungen der StaRUG-Option

Um die Option des StaRUG-Verfahrens wählen zu können, benötigt die Unternehmung im Ergebnis eine detaillierte Vergangenheitsanalyse, eine Lagebeurteilung und eine darauf aufbauende integrierte Planung, um so die notwendige Fortbestehensprognose zu ermitteln.

In Kenntnis des gesetzgeberischen Ziels, der grundlegenden Handlungsoptionen und formalen Anforderungen kann nunmehr die Frage geklärt werden, ob der Zielgruppe der insolventen KMU der Vergangenheit durch ein StaRUG-Verfahren hätte geholfen werden können.

<sup>3</sup> Vgl. Verband der Vereine Creditreform e.V., Insolvenzen in Deutschland, Jahr 2018–2020.

<sup>4</sup> Vgl. De Bruyn/Ehmke, NZG 2021 S. 661.

<sup>5</sup> Hinweis: Gem. § 4 CovInsAG gilt für Corona-betroffene Unternehmen eine Fortführungsprognose im Sinne der insolvenzrechtlichen Überschuldung nach § 19 InsO von vier Monaten.

<sup>6</sup> Vgl. Schülke, DSfR 2021 S. 621 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Verband der Vereine Creditreform e.V., Insolvenzen in Deutschland, Jahr 2018–2020.

### 3. Kritische Würdigung der StaRUG-Maßnahmen aus der KMU-Perspektive

Nachfolgend wird eine kritische Würdigung einzelner Effekte, Maßnahmen und Konsequenzen bei Anwendung des StaRUG aus Sicht eines KMU-Betriebs vorgenommen.

#### 3.1 Der wesentliche finanzwirtschaftliche Sanierungseffekt

Betrachtet man zunächst den wesentlichen finanzwirtschaftlichen Sanierungseffekt in Form eines potenziellen Schuldenschnitts, fällt auf, dass in theoretischen Beispielen der Literatur die Sicherheiten der jeweiligen Gläubiger nicht berücksichtigt werden und es sich regelmäßig um hohe Kreditbeträge im Mio.-€-Bereich handelt.<sup>8</sup> Derartige Beispiele sind aber nicht charakteristisch für KMU, sie haben eher eine erklärende mathematische Funktion. Typisch für KMU ist vielmehr die über Zweckerklärungen vollumfängliche Absicherung von Bankendarlehen mit betrieblichen und privaten Sicherheiten. Banken werden sich, wenn überhaupt, nur auf Vergleiche für unbesicherte Kreditanteile einlassen.

Wie in den klassischen vorinsolvenzlichen Sanierungen wird das zu den üblichen Beleihungswertdiskussionen führen. Für ein StaRUG-Verfahren lohnenswerte große Blankoanteile werden somit eher die Ausnahme als die Regel sein. Sollten diese dennoch vorhanden sein, wird nach wie vor regelmäßig die Zustimmung einiger weniger Großgläubiger benötigt, um die geforderte Summenmehrheit gem. § 25 StaRUG (75 %) zu erreichen. Wenn diese gegeben ist, dann nur auf der Basis eines plausiblen Sanierungsansatzes. Dafür wird jedoch nicht zwingend das StaRUG benötigt. Die Überzeugung der Gläubiger wäre dann auch im Rahmen einer „normalen“ vorinsolvenzlichen außergerichtlichen Sanierung möglich.

In Abweichung zu den klassischen (privaten) Banken kann das StaRUG eine wichtige Bedeutung im Zusammenhang mit großen öffentlichen Gläubigern (z. B. KfW-Bank, Bürgschaftsbanken) bekommen. So hat die KfW im Zuge der Coronakrise ein erhebliches Volumen an unbesicherten Krediten an KMU ausgekehrt. Es mussten keine Sicherheiten wie sonst bei Krediten üblich gestellt werden.<sup>9</sup> Gerade bei Kapitalgesellschaften

bedeutet dies, dass keine persönlichen Verbürgungen der Unternehmer erforderlich waren. Hinzu kommt, dass die Förderdarlehen mit tilgungsfreien Anlaufzeiten, eher kurzen Restlaufzeiten und als quartalsweise Tilgungsdarlehen ausgestaltet sind. Diese Parameter befördern die mathematische Herleitung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit. Es wird interessant zu sehen sein, ob und in welchem Umfang sich die KfW an Restrukturierungsvorhaben über das StaRUG beteiligt.

Wird die Gruppe der Lieferanten betrachtet, so ist diese regelmäßig nicht so gut abgesichert wie die Banken – wobei auch hier Warenkreditversicherungen, Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt eine wichtige Rolle spielen. Viel entscheidender ist an dieser Stelle jedoch zunächst, dass die Lieferanten davon überzeugt werden müssen, dass diese bereits heute auf Geld verzichten sollen, weil es der Schuldnerunternehmung – nach ihren Aussagen und Planungen – in über einem Jahr voraussichtlich schlecht gehen wird. Die Akzeptanz derartiger Vorschläge wird in der KMU-Zielgruppe voraussichtlich sehr gering sein. Hier würde regelmäßig der Hinweis kommen, dass man sich in einem Jahr noch immer unterhalten kann, da aktuell noch alles bezahlt werden kann. Dies ist Ausfluss des formellen Zugangserfordernisses der (nur) drohenden Zahlungsunfähigkeit zum StaRUG-Verfahren.

Mit der Ansprache an die Lieferanten geht aber noch ein erhebliches Risiko einher: Wissend um die drohende Zahlungsunfähigkeit ändern die Lieferanten möglicherweise ihr Zahlungsziel. Wird dieses verkürzt, fehlt ein wesentlicher Baustein der Finanzierung. Im Ergebnis kann dies zu einer negativen Fortbestehensprognose und somit zu einer Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen.

#### 3.2 Keine öffentliche Bekanntmachung, aber negative Einträge bei Auskunfteien

Zwar wird das Verfahren als solches nicht gerichtlich bekannt gemacht, aber ein negatives Merkmal bei den Auskunfteien zieht regelmäßig erhebliche Herausforderungen in der Refinanzierung der Unternehmung nach sich. Werden die Gläubiger in Verbindung mit einem StaRUG-Plan angeschrieben, ist es sehr wahrscheinlich, dass es zu negativen Einträgen bei den Auskunfteien (Schufa, Crefo, etc.) kommt. Das gilt im Besonderen dann, wenn die Gläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse in den jeweiligen Gruppen zu ungewolltem Handeln gezwungen werden. Auch hieraus könnte das Fortbestehen der Unternehmung gefährdet werden, da bei neuen Finanzierungsanfragen obligatorisch Bonitätsüberprüfungen über die Auskunfteien vorgenommen werden.

Auch auf Bankenseite kann ein solches Verfahren zu negativen Einflüssen führen. Den Banken bleibt es nach § 55 Abs. 3 StaRUG vorbehalten, wegen der Verschlechterung von Vermögensverhältnissen die Kredite zu kündigen. Hierdurch kann dann die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt werden, was von der Geschäftsleitung dem Gericht an-

<sup>8</sup> Vgl. Crone/Werner, Modernes Sanierungsmanagement, 6. Aufl. 2021, S. 9 (Praxisbeispiel).

<sup>9</sup> KfW, KfW-Schnellkredit 2020 Kreditprogramm 078, 2020, s. u. <https://bit.ly/3Eek3Da>, abgerufen am 14.9.2021.



gezeigt werden muss. Im Falle des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit besteht das Risiko, dass das Restrukturierungsgericht die Restrukturierungssache aufhebt (§ 33 Abs. 2 Nr. 1).<sup>10</sup>

### 3.3 Fehlende Infrastruktur und hohe Volatilität

Gem. § 1 StaRUG ist es – wie bereits erwähnt – die Aufgabe der zur Geschäftsführung berufenen Organe, fortlaufend die Entwicklung der Unternehmung zu überwachen und bei negativen Entwicklungen entgegenzusteuern. Gerade KMU-Betrieben fehlt es regelmäßig an der notwendigen Infrastruktur, eine drohende Zahlungsunfähigkeit früh genug zu erkennen. Das setzt ein gut funktionierendes Risikocontrolling voraus. Selbiges ist nur sehr selten in KMU vorhanden.<sup>11</sup> Und selbst wenn dieses vorhanden wäre, ist die Volatilität bei KMU sehr hoch. Läuft ein KMU ein bis zwei Jahre in die falsche Richtung, sind nicht selten die Reserven aufgebraucht.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem das StaRUG-Verfahren formal eingeleitet werden müsste, sehen sich die KMU regelmäßig noch nicht in einer Krise mit derartig weitreichenden Konsequenzen und Maßnahmen. Vielmehr wird diese Phase als klassisches unternehmerisches Risiko eines KMU angesehen. Es wird sehr schwer, den formal „richtigen“ Zeitpunkt zu treffen.

### 3.4 Schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis

Da die Schuldnerbetriebe regelmäßig nicht über die notwendige Infrastruktur verfügen, um den formalen Anforderungen an die Einleitung des StaRUG fachlich gerecht zu werden, wird externe Beratung benötigt. Der Beratungsprozess ist für die externen Berater neben den fachlichen Anforderungen auch mit deutlichen Haftungsrisiken verbunden, da sie zur Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit dem Grunde nach auch bestätigen, dass die Unternehmung aktuell weder zahlungsunfähig noch überschuldet ist.<sup>12</sup>

Zusätzlich darf die Unternehmung während des eingeleiteten StaRUG-Verfahrens gem. § 32 Abs. 3 StaRUG nicht zahlungsunfähig und/oder überschuldet sein. Das bedingt eine permanente Überprüfung. Die dafür anfallenden Kosten stehen nur dann in einem

guten Nutzenverhältnis, wenn deutliche Sanierungseffekte erschlossen werden können.

### 3.5 StaRUG kann den Weg in den Insolvenzplan in Eigenverwaltung und somit der durchgreifenden Restrukturierung verbauen

Hauptkritikpunkt an dem StaRUG-Verfahren ist, dass für eine nachhaltige Sanierung der Werkzeugkasten, der einem Insolvenzverwalter oder der Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren zur Verfügung steht, dem StaRUG-Verfahren verwehrt bleibt. Insbesondere die fehlende Kündigungsmöglichkeit zugunsten des Unternehmens von belastenden Verträgen wird als unglücklich angesehen.<sup>13</sup>

Scheitert die Sanierung über das StaRUG, ist möglicherweise der Weg über die Sanierung mittels Insolvenzplan in Eigenverwaltung verschlossen. Abzuwarten bleibt, ob nach einem gescheiterten StaRUG-Verfahren ein Insolvenzplan in Eigenverwaltung noch eingeleitet werden kann. Einmal gescheitert, könnte das Vertrauen in die handelnden Personen fehlen, da die Restrukturierung falsch eingeschätzt wurde.

Bei richtiger Einschätzung hätte die Entscheidung direkt auf den Insolvenzplan in Eigenverwaltung fallen müssen. Der Schuldner verliert die Akzeptanz beim zuständigen Gericht und somit die Möglichkeit der eigenständigen Sanierung mittels der „scharfen“ Schwerter des Insolvenzrechts. Im Ergebnis beraubt sich die Geschäftsleitung der Möglichkeit der eigenständig organisierten durchgreifenden Restrukturierung.

## 4. Fazit

Ein Großteil der KMU-Insolvenzen hätte voraussichtlich auch durch das StaRUG nicht vermieden werden können. Die Erträge aus dem potenziellen Schuldenschnitt mit unbesicherten Gläubigern sind regelmäßig zu klein, um die negativen Effekte und die Kosten der notwendigen Beratung zu finanzieren. Erst wenn einzelne Großgläubiger im erheblichen Umfang unbesicherte Kredite verauslagt haben, kann ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis erreicht werden und das StaRUG kann eine mögliche Handlungsoption für KMU sein.

Gelingt es, die Gläubiger fachlich und inhaltlich zu überzeugen, gibt es einen klaren rechtlichen Rahmen zur Umsetzung. Als positive Nebeneffekte könnten dann Kleingläubiger die Restrukturierung nicht mehr „stören“ und der Plan kann dazu dienen, die Gläubiger, die über das StaRUG rechtlich nicht belangt werden können – wie z. B. besicherte Gläubiger, Leasinggeber, Vermieter – von der Sinnhaftigkeit des Plans zu überzeugen und eventuell einen freiwilligen vorinsolvenzlichen Beitrag zu leisten.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu und zu den weiteren Voraussetzungen Schülke, DStR 2021 S. 621 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Staab, Die 7 häufigsten Insolvenzgründe erkennen und vermeiden, 2015, S. 6.

<sup>12</sup> Vgl. Rendels/Zabel/Körner, Nur drohend zahlungsunfähig oder überschuldet?, ZRI 2021 S. 661.

<sup>13</sup> Vgl. dazu de Bruyn/Ehmke, NZG 2021 S. 661.